

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 14.11.2023	BV/2023/135-1
------------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt durch Änderung des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wedel die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder je Fraktion auf 8 zu erhöhen.
2. Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Erhöhung der Zahl der stellv. Ausschussmitglieder

In der Sitzung des Ältestenrats am 25.09.2023 wurde zwischen den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt, dass eine Ausweitung der Anzahl der Stellvertretungen in den Ausschüssen erfolgen soll. Die Zahl der Stellvertretenden Ausschussmitglieder soll von 5 auf 8 angehoben werden.

Zur Zielerreichung ist eine Änderung des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung erforderlich. Die Zahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder wird hier von 5 auf 8 geändert.

Bei Beschluss dieser Änderung und Genehmigung der geänderten Hauptsatzung durch die Kommunalaufsicht müsste in der darauffolgenden Sitzung des Rates die Wahl der weiteren Stellvertretungen erfolgen.

Die Ausweitung der Stellvertreterzahl kann zu einer Erhöhung der Aufwendungen für Sitzungsgelder führen. Da derzeit unbekannt ist, welche Personen die Funktionen der Stellvertreter*innen übernehmen werden und ob diese Personen ohnehin eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, kann die finanzielle Auswirkung noch nicht ermittelt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Änderung des § 8 Abs. 5 Hauptsatzung ergibt sich aus dem politischen Wunsch auf Ausweitung der Stellvertreterzahl, um auf Personalausfälle in den Fraktionen besser reagieren zu können. Seitens der Verwaltung kann nicht beurteilt werden, wie akut der Handlungsbedarf hier ist. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass der politische Wunsch begründet und eine Umsetzung notwendig ist.

Wie dargestellt können die konkreten finanziellen Auswirkungen dieser Änderung noch nicht ermittelt werden. Bei einem auszuzahlenden Sitzungsgeld von 33,00 € je Vertretungsfall sind die finanziellen Auswirkungen jedoch in jedem Fall überschaubar.

Die 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel wurde im Vorwege mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Die Kommunalaufsicht meldete am 12.10.2023 zurück, dass die geplanten Änderungen einer Genehmigung nicht entgegen stehen. Die Genehmigung wurde somit in Aussicht gestellt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Eine Alternative wäre, die Änderung der Hauptsatzung nicht zu beschließen. Die Anzahl der Stellvertretungen verbliebe dann bei 5 je Ausschuss.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel
- 2 Gegenüberstellung alte Fassung- Neue Fassung.docx
- 3 Lesefassung 4. Änderung Hauptsatzung der Stadt Wedel_BV-2023-135-1.docx

4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 23.11.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu acht stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom __.__.2023 erteilt.

Wedel, 24.11.2023

Gernot Kaser
Bürgermeister

Anlage 2 zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel (BV/2023/135-1)

- Gegenüberstellung der Änderungen

Alte Fassung Hauptsatzung (3. Änderungssatzung)	Neue Fassung Hauptsatzung (4. Änderungssatzung)	Begründung
§ 8 Abs. 5 Ständige Ausschüsse (5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu <u>fünf</u> stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.	§ 8 Abs. 5 Ständige Ausschüsse (5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu <u>acht</u> stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.	Politischer Wunsch zur Verbesserung der Vertretungsregelung/ bessere Reaktion auf personelle Engpässe

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

in der Fassung

- a) des Ursprungstextes vom 29.10.2019
- b) der 1. Nachtragssatzung vom 25.05.2021
- c) der 2. Nachtragssatzung vom 10.05.2022
- d) der 3. Nachtragssatzung vom 12.06.2023
- e) der 4. Nachtragssatzung vom 24.11.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 6 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung (Bekanntmachungsverordnung) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 29.08.2019 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Wedel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wedel zeigt in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt, darin die goldengerüstete, rotgegürtete, schwarzbärtige Gestalt eines Rolands in Vorderansicht, mit rotem, blaugefüttertem, zurückgeschlagenem Mantel, auf dem Kopf die goldene, mittelalterliche Kaiserkrone, in der rechten Hand ein bloßes, silbernes Schwert mit goldenem Knauf an die rechte Schulter gelehnt, in der linken den goldenen Reichsapfel.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im blauen Tuch, das oben und unten von je zwei schmalen Streifen, einem roten und einem halb so breiten weißen, begrenzt wird, das weiße, holsteinische Nesselblatt, etwas zur Stange hin verschoben, darin den Roland des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Wedel".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wedel".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (3) Die oder der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Stadtpräsidentin" oder "Stadtpräsident".

§ 3

Einberufung des Rates

Der Rat soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden.

§ 3 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 zur Durchführung einer Videokonferenz vorliegen, trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Durchführung einer Videokonferenz vorliegen, trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (4) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 3 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Stadtpräsidentin, Stadtpräsident

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange des Rates gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 5

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 6

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wedel bei. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der städtischen Selbstverwaltungsgremien und der Verwaltung;
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt;
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung in Gleichstellungsbelangen;
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Angelegenheiten des Fachbereichs Innerer Service, insbesondere Aufgaben nach § 45 b GO, Hauptsatzung, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Stellenplan, Beteiligungen der Stadt

Zusammensetzung: Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

2. Planungsausschuss

Angelegenheiten des Fachdienstes Stadt- und Landschaftsplanung, insbesondere Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Bodenordnung, besonderes Städtebaurecht, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Einvernehmen der Gemeinde, Verkehrsplanung, Städtebauliche- und sonstige Rahmenplanungen

3. Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Angelegenheiten der Leitstelle Umweltschutz, des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen, Kleingartenangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten, Angelegenheiten des Fachdienstes Gebäudemanagement inkl. Hochbau, der Stadtentwässerung, des Feuerlöschwesens

4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Angelegenheiten der Fachdienste Bildung, Kultur und Sport und Weiterbildung/VHS, insbesondere Schulen, Schulkinderbetreuung, Kindertagesstätten, Sport, Musikschule, Stadtbücherei, Weiterbildung, Kultur. Ausgenommen sind Jugendfragen.

5. Sozialausschuss

Angelegenheiten der Fachdienste „Soziales“ und „Ordnung und Einwohnerservice“, Jugendfragen, soziale Angelegenheiten, Wohnen, Senioren

(2) Jeder Ausschuss nach Abs. 1 besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO weiter erhöhen.

- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen des Rates werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (4) In die Ausschüsse können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses außer Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wedel wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.
- (5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu acht stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bügerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat trifft die ihm nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die ständigen Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Der Rat trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel über

- a) Stundungen;
- b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro, die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 125.000,-- Euro und den Abschluss von Vergleichen, wenn diese einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Verpflichtung einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt;
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögens einen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Belastung einen jährlichen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;

- f) die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- g) die unentgeltliche Veräußerung (Schenkung) von Stadtvermögen, soweit der Wert einen Betrag von 2.500,-- Euro nicht übersteigt, Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,-- Euro;
- h) die Annahme von Erbschaften;
- i) Anmietung oder Anpachtung und Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
- j) Entscheidungen über Firmenausschluss bei Preisabsprachen oder Abgabe unrichtiger Erklärungen;
- k) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- l) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus § 8 dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat der Stadt Wedel durch Beschluss erlassenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht des Rates, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und

Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung, die im Rat behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder mit juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Rates rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- Euro nicht übersteigt.
- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Rates rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,--Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,-- Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 150.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,-- Euro monatlich, nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Rates sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Abs.1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Abs.1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 16

Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.wedel.de

bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Wedel werden in den Zeitungen Wedel Schulauer Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Der Inhalt der Ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls zusätzlich unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt.

- (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2003 i. d. F. der IV. Nachtragssatzung vom 11.09.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 18.09.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den 29.10.2019

Schmidt
Bürgermeister